

## Beilage IX.

# Bericht

des Landes-Ausschusses über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse betreffend die Einhaltung der Polizeistunde und die beantragte Abänderung des § 27 G.-D.

### Hoher Landtag!

Der Landtag faßte in der 11. Sitzung vom 27. Jänner 1896 folgenden Beschlufs:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die heute geltenden Normen betreffend die Einhaltung der Polizeistunde im Sinne der vorstehenden Andeutungen abzuändern, damit die Einhaltung der Polizeistunde im Lande Vorarlberg ermöglicht und gefördert werde.“

Gleichzeitig wurde dem Landes-Ausschusse ein vom Hrn. Abg. Dr. Waibel eingebrachter Antrag betreffend die Abänderung des § 27 G.-D. zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Der Landtagsbeschlufs wurde sammt dem Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses (XXXVII. der Beilagen zu den stenograf. Protokollen) und dem Verhandlungsprotokolle mit h. a. Bericht vom 2. März d. Js. Z. 223 der k. k. Statthalterei zur Kenntniss gebracht.

In Bezug auf die angeregte Abänderung des § 27 G.-D. wurde an die gleiche Behörde unterm 31. März d. Js. h. ä. Z. 1277 eingehender Bericht erstattet.

Hiebei wurde insbesondere darauf hingewiesen, das die Regierung anlässlich der unterm 8. Jänner 1891 Z. 71 seitens des Landes-Ausschusses erfolgten Unterbreitung eines die Polizeistunde regelnden Entwurfes eines Landesgesetzes laut Eröffnung der k. k. Statthalterei vom 2. Juni 1891, Nr. 12624 mit Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1891 Nr. 2053 erklärt habe, die Festsetzung der Polizeistunde sei ein Act der Gewerbepolizei, die Gewerbegesetzgebung gehöre aber gemäß § 11 lit e des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 R.-G.-Bl. Nr. 141 in den Wirkungskreis des Reichsrathes und es erscheine daher nicht zulässig, im Wege der Landesgesetzgebung Verfügungen zu treffen, welche die Art der Ausübung des Gastgewerbes zum Gegenstande haben. Diese Erklärung der Regierung stehe mit dem Wortlaute des § 27 Punkt 7 G.-D. im Widerspruche, indem nach den Bestimmungen dieses Paragraphs den Gemeinden die Ausführung von Agenden im selbständigen Wirkungskreis übertragen werde, deren Regelung nach den Anschauungen der Regierung der Reichsgesetzgebung zustehe; im Reichsgesetze vom 5. März 1862 erstrecke sich Punkt 7 des mit § 27 G.-D. analogen Artikels V nicht auf die Überwachung der Wirts- und Schankgewerbe, sondern beschränke sich auf die Handhabung der Sittlichkeitspolizei und es dürfte diese Bestimmung auch wohl ausnahmslos in der Fassung des Reichsgesetzes in die Gemeinde-Ordnungen der übrigen Königreiche und Länder Aufnahme gefunden haben.

Schließlich wurde die Regierung ersucht, ihre Stellungnahme zu dem eingebrachten Antrag, nach welchem Punkt 7 des § 17 G.-D. zu lauten hätte: „7. die Sittlichkeitspolizei“, bekannt zu geben und auch mitzutheilen, ob sie nicht geneigt wäre, unter Aufgebung ihres frühern Standpunktes, die Regelung der Polizeistunde im Wege der Landesgesetzgebung zuzulassen.

Zu den Erlässen der k. k. Statthalterei vom 15. März und 3. Juli d. J. Nr. 6877 und 18159 wurde der Standpunkt der k. k. Regierung zu den angeregten Fragen zur Kenntnis des Landes-Ausschusses gebracht. Aus diesen Erlässen geht hervor, dass die Regierung der Anschauung ist, die Statthalterei-Verordnung vom 3. Juni 1895 L.-G.-Bl. Nr. 30 betreffend die Einhaltung der Polizeistunde entspreche im Allgemeinen den bestehenden Verhältnissen und stehe in ihren grundsätzlichen Bestimmungen mit der auf Grund Allerh. Entschliessung vom 4. Mai 1853 also mit Gesetzeskraft erlassenen Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 R.-G.-Bl. No. 62 in Einklang.

Der Wunsch, dass Gäste, welche nach dem Eintritte der Polizeistunde noch im Gastlokale anwesend sind, sofort als strafbar zu erklären seien, könne in Rücksicht auf die Bestimmungen der citirten Ministerial-Verordnung nicht erfüllt werden. Den übrigen Wünschen des Landtages, wie dieselben im Berichte des volkswirtsch. Ausschusses zum Ausdruck kommen, trage die Statthalterei-Verordnung vom 3. Juni 1895 bei richtiger Interpretation derselben genügend Rechnung. Die Strafbarkeit des Gastwirts trete nach Anschauung der Statthalterei schon ein, sobald derselbe das Lokal über die Polizeistunde offen halte, oder zwar dasselbe schliesse, aber dennoch den Gästen den Zutritt oder das längere Verweilen in demselben gestatte. Dem Wunsche des volkswirtschaftlichen Ausschusses, beziehungsweise des Landtages, dass gegen jene Gastwirte, welche sich wiederholt Übertretungen der Vorschriften über die Polizeistunde zu Schulden kommen lassen, seitens der politischen Bezirksbehörden eventuell nach § 138 Gewerbe-Ordnung vorgegangen werde, habe die k. k. Statthalterei durch den an die Bezirkshauptmannschaften in Vorarlberg gerichteten Erlaß vom 11. October 1892 Z. 24939 bereits entsprochen.

Nur in einem Punkte erklärte sich die Statthalterei zu einer Änderung der Verordnung vom 3. Juni 1895 bereit und zwar hinsichtlich Beschränkung der in Punkt 4 der genannten Verordnung festgesetzten Frist, welche zwischen der Mahnung des Gastwirts und jener der Polizeioorgane zu verstreichen hat. In dieser Richtung machte die Statthalterei die Zusage, diese Frist von einer halben Stunde auf eine Viertelstunde zu reduciren, oder aber den allgemeinen Ausdruck, wie er in § 4 der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1855 vorkommt: „nach Verlauf einiger Zeit“ wieder herzustellen.

Im Übrigen ist die Statthalterei der Anschauung, dass, wenn Klagen über die Einhaltung der Polizeistunde laut werden, diese nicht in der bezüglichlichen Statthalterei-Verordnung, sondern in deren mangelhafter Durchführung und Handhabung ihren Grund haben und dass durch nachdrückliche Belehrung der Gemeinden eine Besserung der bestehenden Zustände erzielt werden könnte.

Über die Stellungnahme der Regierung zum Antrage auf die Abänderung des § 27 G.-D. hat das h. k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 21. Juni d. J. Z. 2915 folgendes eröffnet:

„Die Ueberwachung der Wirts- und Schankgewerbe in sittenpolizeilicher Beziehung und die Ueberwachung der Sperrstunde sind an sich Angelegenheiten der Sittlichkeitspolizei und werden in allen Ländern von den Gemeinden im selbstständigen Wirkungskreise besorgt.“

„Die Textirung der Vorarlberger Gemeinde-Ordnung, welche im § 27 ad 7 neben der Sittlichkeitspolizei noch die Ueberwachung der Wirts- und Schankgewerbe und der Sperrstunde als Gegenstände des selbstständigen Wirkungskreises aufzählt, hat somit den Begriff der Sittlichkeitspolizei nicht erweitert, sondern muß dahin aufgefaßt werden, dass die Landesgesetzgebung unter den Geschäften der Sittlichkeitspolizei insbesondere die fragliche Ueberwachung als eine von der Gemeinde besonders wahrzunehmende Angelegenheit der Sittlichkeitspolizei hervorzuheben für erforderlich fand.“

„Wenn nun diese besondere Hervorhebung in § 27 Punkt 7 für nicht weiter nothwendig erachtet und weggelassen wird, wie dies auch in den Gemeinde-Ordnungen der andern Länder der Fall ist, so kann dagegen vom Standpunkte der Regierung wohl keine Einwendung erhoben werden; es wird

aber zur Vermeidung jedes Mißverständnisses constatirt, daß durch diese Auslassung der selbstständige Wirkungskreis der Vorarlberger Gemeinden keine Einschränkung erfahren kann." Was weiters die Anschauung der Regierung hinsichtlich Regelung der Polizeistunde durch die Landesgesetzgebung betreffe, sei dem Landesauschusse dieselbe schon mit der Statthaltereinote vom 2. Juni 1891 Z. 12624 mitgetheilt worden und habe dieselbe seitdem keine Änderung erfahren.

Aus dem Vorangeführten geht deutlich hervor, daß eine wesentliche Verbesserung der jetzigen Verhältnisse und Zustände in nächster Zeit nicht erwartet werden kann. Die Einhaltung der Polizeistunde ist aber doch von Wichtigkeit und Bedeutung und der Landes-Ausschuss trachtete daher innerhalb der Schranken des Erreichbaren alle ihm in dieser Hinsicht zweckdienlich erscheinenden Schritte unternehmen zu sollen.

Mit Zuschrift vom 8. August d. Js. Z. 2617 richtete er denn auch das Ansuchen an die k. k. Statthalterei, die in Punkt 4 der Verordnung vom 3. Juni 1895 festgesetzte Frist, welche zwischen der ersten und zweiten Mahnung der Gäste zu verstreichen hat, auf eine Viertelstunde herabzusetzen. Mit Verordnung der k. k. Statthalterei vom 5. September 1896 Z. 25075 wurde diese Frist auf eine Viertelstunde herabgesetzt.

Mit Circular-Erlaß vom 3. September d. J. Z. 3243 wurden ferner alle Gemeinden über die Anschauung der k. k. Statthalterei hinsichtlich der Strafbarkeit der Gastwirte in Kenntniß gesetzt und ihnen unter Berufung auf den h. ä. Circular-Erlaß vom 31. October 1892, Z. 3321 die genaue Beobachtung der bestehenden Bestimmungen neuerdings nahegelegt.

Was den Antrag auf Abänderung des § 27 G.-D. anbelangt, so erscheint derselbe nach den dectirten Erklärungen der k. k. Regierung als wert- und belanglos, und der Landes-Ausschuss findet sich daher nicht in der Lage, eine dem Antrage entsprechende Vorlage dem hohen Landtage zu unterbreiten, da er sonst diesem nur eine ganz zwecklose Arbeit aufbürden würde.

Auf Grund dieser Ausführungen beehrt sich der Landes-Ausschuss dem h. Landtage zu unterbreiten folgende

### A n t r ä g e :

Der h. Landtag wolle beschließen:

1. „Die vom Landes-Ausschusse getroffenen Maßnahmen betreffend die Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 27. Jänner 1896 über die Einhaltung der Polizeistunde werden zur Kenntniß genommen.
2. Der Landtag findet sich angesichts der Erklärung der k. k. Regierung nicht veranlaßt, dormalen eine Änderung des § 27 G.-D. zu beschließen.

**Bregenz**, am 25. September 1896.

**Der Landes-Ausschuss.**

**Martin Thurnher**, Referent.